

## **Was sind qualitativ hochwertige Sozialgutachten? Einflussmöglichkeiten der Betreuungsbehörde**

Referat zur Tagung der Leiterinnen und Leiter der Betreuungsbehörden  
und -stellen in Erkner

22. – 24.05.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,  
um dieses Thema wird es heute Nachmittag gehen und ich bin gern der  
Bitte gefolgt, hier und heute darüber zu referieren. Würde mich jemand  
fragen, was für mich ein gutes Ergebnis dieser Veranstaltung wäre,  
würde ich antworten: wenn die Überlegungen und Ausführungen  
meines Referates Sie in Ihrer Arbeit bestätigen und Denkanstöße in  
Ihnen auslösen, die die Richtung, in die wir gehen, bekräftigen.

Vorab einige Worte zu meiner Person, damit Sie wissen, mit wem Sie  
es tun haben. Auf eine Vorstellung Ihrerseits müssen wir leider aus  
Zeitgründen verzichten. J

Ich bin Simone Kort, komme aus Schwerin, der Landeshauptstadt von  
Mecklenburg-Vorpommern. In einem Modellprojekt des  
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter  
dem Motto „Betreuung ja – aber nicht immer“ habe ich in der Zeit von  
August 2003 bis Ende 2004 den Erforderlichkeitsgrundsatz bei  
Anregung einer Betreuung untersucht. Ich denke, dabei sehr gute  
Ergebnisse erzielt zu haben. Seit Anfang 2005 erstelle ich für das  
Amtsgericht Schwerin Sozialgutachten. Gleichzeitig habe mich auch  
den anderen Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk vorgestellt.  
Außerdem führe ich Verfahrenspflegschaften sowohl im Kindschafts-  
als auch Betreuungsrecht. Neuerdings bin ich auch als rechtliche  
Betreuerin tätig.

Ich bin Mitglied der Fachkommission Sozialgutachten VGT e.V. (dieser  
Kommission gehören ebenfalls an: Prof. Dr. Crefeld, Herr Dr. Greuel,  
Herr Woehler und Frau Schupp). Wir befassen uns seit ca. einem Jahr  
intensiv mit den fachlichen Inhalten von Sozialgutachten mit dem Ziel,  
eine Fachpublikation zu erstellen. Dies mit der Absicht, Sozialgutachten  
zu verankern.

Was ist heute mein Ziel:

Im ersten Teil meines Referates möchte ich Ihnen darlegen, welchen  
Inhalt ich qualifizierten Sozialgutachten beimesse.

Im zweiten, doch wesentlich kürzeren Teil meiner Ausführungen, werde  
ich Ihnen Möglichkeiten der Einflussnahme der Betreuungsbehörden  
aufzeigen.

Ich unterbreite Ihnen heute meine Herangehensweise an  
Sozialgutachten.

Bitte lassen Sie sich nicht von der Menge der Fakten erschlagen, die  
ich Ihnen im Laufe meiner Ausführungen darlege. Aus eigener

Erfahrung weiß ich, dass Aufzählungen ermüden können. Ich bitte Sie, bleiben Sie dran, denn ich hoffe, dass es sich für Sie lohnt.

### **Gliederung und Inhalte von Sozialgutachten**

Die Gliederung eines Sozialgutachtens sollte sich nicht grundsätzlich von der Gliederung anderer psychiatrischer, forensischer Gutachten unterscheiden. In diesen finden wir vorrangig folgende Abschnitte:

1. Sachverhalt,
2. Vorgeschichte,
3. Untersuchungsergebnisse,
4. Beurteilung
5. Zusammenfassung.

Oder auch anders formuliert: formale Angaben, Vorgeschichte und aktuelle Situation, Diagnose, Prognose, zusammenfassende Beurteilung und Entscheidungsvorschlag.

Unter „Sachverhalt“ in den Sozialgutachten verstehe ich:

- Angaben zur Identität der betroffenen Person
- Anlass der Gutachtenerstellung
- Quellen (aus denen ich schöpfe)

Die Bereiche „Vorgeschichte und Untersuchungsergebnisse“ fasse ich zusammen unter dem Punkt:

- die betroffene Person in ihrem sozialen Kontext.

Die „Beurteilung“ in den Gutachten nenne ich :

- Zu bewältigende Problemsituationen und mögliche Lösungswege.

Die abschließende „Zusammenfassung“ erscheint in meinen Gutachten unter dem Punkt:

- Entscheidungsvorschlag für das Gericht.

### **Lassen Sie mich jetzt ins Detail gehen und beschreiben, wie ich bei der Erstellung von Sozialgutachten vorgehe:**

Zuerst erscheinen die **Angaben zur Identität der betroffenen Person**

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Tel.:

Aktueller Aufenthaltsort:

Dann folgt der **Anlass der Gutachtenerstellung**.

Hierbei gebe ich zunächst an, welchen Anlass es für das Verfahren gab bzw. wie die Problemanzeige ans Gericht lautete.

Kurz: wer gab wann und warum die Anregung ans Gericht.

Ebenso erscheint an dieser Stelle für den Leser mein Gutachtenauftrag.

Im dritten Unterpunkt liste ich die **Grundlagen des Gutachtens** auf. Ich gebe also die Quellen an, die ich genutzt habe. Dazu gehören m.E.

- das persönliche Gespräch mit der betroffenen Person (bzw. die Begründung, warum das persönliche Gespräch nicht stattfinden konnte)
- die Gespräche mit Angehörigen u.a.
- Telefonate
- Die Kenntnis der Verfahrensakte
- Arztbriefe, andere Gutachten
- die Mitteilung der Rentenversicherung
- und andere Quellen

Im Abschnitt 4 meiner Gutachten beschreibe ich **die betroffene Person in ihrem sozialen Kontext**.

Hier möchte ich betonen, dass es sich um eine Tatsachenfeststellung handelt. Diese Tatsachenfeststellung ist für die anschließende Bewertung relevant. Das heißt, hier erfolgt die Beschreibung aus eigener Beobachtung bzw. aus uns gegenüber gemachten Äußerungen. Diese Fakten werden aufgeführt, so dass der Leser sich ein Bild von der Person machen kann.

Es folgt noch keine Wertung oder Analyse der gemachten Aussagen und der Fakten, wie wir die betroffene Person in ihrem sozialen Kontext erleben und was wir vorfinden. Ratsam ist folgende Untergliederung dieses Abschnittes.

a) Biografie, Ausbildung, beruflicher Werdegang.

In einigen Regionen ist es wichtig zu beschreiben, wie ist der aktuelle Aufenthaltsstatus der betroffenen Person. Das kann z.B. in Regionen mit einem höheren Ausländeranteil der Fall sein. Zum Verständnis für die betroffene Person gehört m.E., nachvollziehbar darzustellen, wie geradlinig oder eben nicht geradlinig ist die Schul- und Berufsausbildung und der berufliche Werdegang erfolgt. Wo gab es möglicherweise biografische Brüche, z.B. durch Schulwechsel, Umzüge, familiäre Veränderungen, evtl. erstmalig auftretende Erkrankungen. Ich lege in diesem Unterpunkt auch dar, wie die betroffene Person in der Lage ist, Jahreszahlen zu nennen, die Abfolge ihrer Biografiedaten bzw. auch, was anderen darüber bekannt ist.

Im Unterpunkt

b) Familiäre Situation, nächste Angehörige, soziales Netzwerk

beschreibe ich die familiäre Herkunft der betroffenen Person. Ich schildere mit den von der betroffenen Person gemachten Angaben bzw., wenn ein persönliches Gespräch nicht möglich war, aus den Quellen das soziale Netz. Zu diesem Netz gehören: Eltern, Anzahl der Geschwister, das wievielte Kind ist die betroffene Person, wie ist der Kontakt zu den Angehörigen. Ist oder war die betroffene Person verheiratet. Wie ist der Kontakt zum Ehepartner. Gibt es Kinder aus dieser Ehe. Gibt es andere Kinder. Wie gestaltet sich der Kontakt zu den Kindern.

Gibt es über das soziale Angehörigennetz hinaus ein weiteres Netzwerk. Hat die betroffene Person einen Freundeskreis. Kann sie sich auf die Freunde verlassen. Wie sieht es in der Nachbarschaft der betroffenen Person aus. Möglicherweise ist hier ein umfangreiches soziales Netz vorhanden.

Um im Abschnitt

c) Wohn- und Lebensverhältnisse auch möglichst aussagekräftige Angaben machen zu können, suche ich, wenn möglich, die betroffene Person in der eigenen Häuslichkeit auf. So habe ich einen Eindruck von mindestens zwei wichtigen Fakten. Erstens: wie ist die Person in der Lage, ihre hauswirtschaftlichen Angelegenheiten zu bewerkstelligen, wie ist die Wohnlichkeit. Und zweitens: wie gesichert sind die Wohnverhältnisse, d.h., steht evtl. eine Kündigung bevor. Gibt es Mietschulden. Gibt es Schwierigkeiten mit der Nachbarschaft. Kurz: alles, was dazu führen könnte, dass die Wohnverhältnisse nicht gesichert sind, so dass hier in Zukunft Regelungsbedarf erscheint.

Im nächsten Unterpunkt:

d) Einkommen, Unterhalt, Rente, Vermögen, laufende finanzielle Verpflichtung,

ist es wichtig, aufzuführen:

wie sehen die Einnahmen der betroffenen Person aus und welche laufenden finanziellen Verpflichtungen hat sie.

Im Gespräch darüber verschaffe ich mir gleichzeitig Kenntnis, wie weiß die Person über ihre finanziellen Verhältnisse Bescheid, welche Angaben kann sie machen. Wenn sie selbst diese Angaben nicht machen kann, nutze ich Dritte, um hier ein evtl. folgenden Regelungsbedarf abzuleiten.

Jetzt möchte ich zum fünften und letzten Unterpunkt dieses Abschnittes kommen:

e) die Gesundheitssituation der betroffenen Person.

Hier beschreibe ich Krankheiten bzw. Behinderungen dieser Person, d.h., ich gebe Diagnosen an, die bereits durch Gutachten bekannt sind, wobei an dieser Stelle wichtig ist, die konkrete Quelle anzugeben.

In diesem Unterpunkt benenne ich Auffälligkeiten aus dem Gespräch mit der Person. Wie wirkt die betroffene Person im Gespräch. Ist sie voll orientiert, ist sie aufmerksam, wann hat sie Mühe, sich zu konzentrieren.

Eigene Äußerungen der betroffenen Person zu ihrem Gesundheitszustand nehme ich ebenfalls in diesem Punkt auf. Hat sie z.B. gerade gesundheitliche Probleme, ist sie eingeschränkt in ihrer Beweglichkeit etc., etc.

## Ich komme nun zum Kernstück meiner Gutachten:

Im Abschnitt

- 5. Zu bewältigende Problemsituationen und mögliche Lösungswege** gilt es unter **a)** zunächst darzustellen, welche tatsächlichen Schwierigkeiten die betroffene Person bei der Regelung ihrer Angelegenheiten hat. Wo sieht wer Regelungsbedarf, wo hat die betroffene Person Schwierigkeiten. Ebenfalls sollte hier erscheinen, aus welchen Verhaltensweisen der betroffenen Person Schwierigkeiten in den einzelnen Bereichen erwachsen. Dabei helfen mir Unterpunkte aus der Pflegediagnostik, in denen ich formuliere:

Wie steht es um die Teilhabe der Person an Lebensbereichen. Welche Gefährdungen gibt es. Dass heißt, gestört können zum Beispiel sein:  
Die Teilhabe

- an sozialen Beziehungen
- an Ausbildung, entlohnter oder unbezahlter Arbeit
- an Wohnen und Unterkunft
- an Erholung, Freizeit und Kultur

Ich nutze einen weiteren Unterpunkt, in dem ich Behinderungen gegen Aktivitäten des täglichen Lebens benenne:

Gestört können z.B. sein:

- Aktivitäten des täglichen Lebens (dazu gehören Selbstversorgung, Körper- und Kleiderpflege)
- Aktivitäten der Kommunikation
- interpersonelle Aktivitäten (dazu zählen Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit Arbeit und Schule
- Aktivitäten zur Nutzung medizinischer, sozialer, kultureller Angebote
- Aktivitäten zur Sorge um die soziale Sicherung (hier ist die Sorge um die eigene Zukunft, persönliche Sicherheit in eigener oder fremder Umgebung gemeint)
- Aktivitäten zur Fähigkeit und Bereitschaft zur Sorge, Auskommen mit dem eigenem Geld, Verschuldung und Vermögen
- Aktivitäten zur Wahrnehmung sozialer Rollen, Einhalten von Absprachen, die eigenen Interessen und Rechte durchsetzen
- Bewusstseinsstörungen gehören dazu, Orientiertheit zu Zeit, Ort und Person, Interesse an sozialer Umgebung
- Störungen im Realitätsbezug des Denkens, Wahrnehmungstäuschungen, Ängste, Zwänge, Suchtverhalten
- Störungen in der Bewegungsfähigkeit, Sinn finden, Beziehungen aufnehmen, aufrecht erhalten und beenden, sich beschäftigen

Im dritten Unterpunkt beschreibe ich mögliche Einschränkungen in Funktionen der betroffenen Person.

Gestört können z.B. sein, :

- Affektivität
- Antrieb

- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| - <u>Aufmerksamkeit</u>   | - Ausdauer                |
| - Bewusstsein             | - Wahrnehmung             |
| - Denkinhalte             | - Kontrolle des Denkens   |
| - Einsicht                | - Emotionale Stabilität   |
| - <u>Interesse</u>        | - Merkfähigkeit           |
| - Motivation              | - Orientierung            |
| - Selbstvertrauen         | - <u>Selbstwertgefühl</u> |
| - <u>Urteilsfähigkeit</u> | - Mobilität....           |

Ebenfalls in diesen Abschnitt gehören m.E. Wünsche der betroffenen Person ans eigene Leben.

Folgender Fall aus der Praxis belegt dies sehr anschaulich:

Ein Mann, Anfang 60, beide Beine amputiert, dazu adipös, im PH lebend. Er hatte gerade einen neuen, etwas breiteren, Rollstuhl erhalten, kam aber nun nicht mehr aus dem Bett, da das Pflegepersonal keinen Lift zur Verfügung hatte. Diese Begründung wurde noch dadurch unterstützt, dass er hin und wieder Alkohol trinke und dann käme er erst recht nicht in den Rolli, so die WBL in. Der deutliche Wunsch dieses Mannes war, nicht den ganzen Tag im Bett zu sitzen, sondern im Rollstuhl unterwegs sein zu können. (Er hat ja auch ein Recht darauf.) Das ist jetzt zwei Jahre her. Neulich begrüßte mich der Mann vor dem PH. Er saß in seinem Rolli und strahlte mich an. Hier ist die Umsetzung seines Wunsches gelungen.

Der/ die Gutachter/-in sollte an dieser Stelle feststellen können und überprüfen, ob Mängel in der Diagnostik vorliegen. Diagnosen bzw. Hinweis auf fehlende Diagnose sollten benannt werden. Dazu müssen notwendigerweise Kenntnisse einzelner Erkrankungen und Möglichkeiten der Behandlung vorhanden sein, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Unter **b)** im Punkt 5 beschreibe ich ausführlich die **Ressourcen**, über die die betroffene Person verfügt.

Wie sieht das soziale Netz der betroffenen Person aus. Welche Ressourcen gibt es im Wohnumfeld? Existieren bereits genutzte soziale Dienste?

Eine Ressource kann auch ein vermöglicher Hintergrund der betroffenen Person sein.

Zu diesem Unterpunkt gehört ebenfalls, welche Vollmachten bereits vorhanden sind und ob die betroffene Person in der Lage ist, zu bevollmächtigen. Hier ist es wichtig, mit anzugeben, wenn keine geeignete Person zur Bevollmächtigung zur Verfügung stehen sollte.

Den Unterpunkt **c) Ziele und Lösungsansätze** gliedere ich in drei Unterabschnitte.

Im ersten Unterabschnitt beschreibe ich abgestimmte Ziele zwischen Gutachter und der betroffenen Person, sofern dies möglich ist. Hier liegt mein Hauptaugenmerk auf dem Gutachtengespräch. Welche Lösungen lassen sich gemeinsam mit der betroffenen Person entwickeln.

Dann benenne ich die Einstellung der betroffenen Person zu einer möglichen Betreuerbestellung:

Ist mit ihr ein Gespräch über die rechtliche Betreuung möglich und welche Person wünscht sie sich. An diese Stelle gehört m.E. auch eine Stellungnahme zum vorhandenen oder nicht vorhandenen freien Willen der betroffenen Person.

Im zweiten Unterabschnitt führe ich Lösungsmöglichkeiten ohne Betreuung auf. Ich gebe hier an, welches Problem der betroffenen Person mit welcher anderen Hilfsmöglichkeit außerhalb der rechtlichen Betreuung bereits geregelt wird bzw. gelöst oder bearbeitet werden kann.

Im dritten Unterabschnitt folgen dann Lösungsmöglichkeiten im Rahmen einer Betreuung. Ich begründe an dieser Stelle, warum aus meiner Sicht andere Hilfen nicht oder nicht mehr geeignet sind.

Im Abschnitt **d)** könnte ein **Maßnahmekatalog** folgen, der Hinweise und Vorschläge für einen möglichen Behandlungsplan enthält, der das Ziel hat, die Aufhebung der rechtlichen Betreuung zu erreichen. Hier fallen mir aus der Praxis Fälle ein, in denen m.E. Hilfen existieren, die per SGB geregelt sind, die aber die betroffene Person allein nicht durchsetzen kann.

Im Punkt **6.** folgt dann der **Entscheidungsvorschlag für das Gericht**. Hier werden die vom Gericht gestellten Fragen abschließend beantwortet.

Ebenso gehört an diese Stelle eine Empfehlung zur Dauer der Betreuung, als auch der Vorschlag eines geeigneten Betreuers. Aus den Fakten in Punkt 4 und den Beurteilungen in Punkt 5 gebe ich hier noch einmal meinen abschließenden Entscheidungsvorschlag dem Gericht bekannt.

#### **Lassen Sie mich zusammenfassen:**

Ich orientiere mich im Gutachtengespräch bei der Klärung von Problembereichen vorrangig an den Aufgabenkreisen im Bereich der rechtlichen Betreuung: **Wo bestehen in welchem Bereich Angelegenheiten, die der Regelung bereits bedürfen bzw. wo könnte in naher Zukunft Regelungsbedarf auftreten?** Hier also überlege ich speziell, welche Lösungsansätze sind geeignet, dass passgenaue Hilfen greifen können.

Zu unterscheiden gilt hier: **Wessen Problem soll gelöst werden?** Bemühen wir uns um Regelungen, weil die Person nicht in das Umfeld passt? Oder bedarf es der Regelung zum Schutze der Person und/oder, weil es die Person aus Krankheitsgründen nicht allein zu regeln vermag?

Das wichtigste Instrument des Sozialgutachtens sehe ich im Gutachtengespräch mit der betroffenen Person, dazu gehören die Gespräche mit beteiligten Personen oder MitarbeiterInnen von Einrichtungen.

Das Gutachtengespräch hat m.E. immer die Form einer Intervention mit Beratungscharakter. Geht es hier doch um die möglichst gemeinsame Klärung der Problemsituation der betroffene Person.

Ich bin überzeugt - und deshalb stehe ich auch heute hier -, dass die eben vorgestellten Inhalte für qualitativ hochwertige Sozialgutachten sprechen. Diese Gutachten liefern dem Gericht:

Erstens: eine für die betroffene Person bereits erstellt Diagnose, also Aussagen zu Krankheit oder Behinderung gemäß § 1896 Abs.1 BGB und

Zweitens: beschreibt das Gutachten das Vorhandensein und das Geeignetsein von vorhandenen oder möglichen anderen Hilfen gemäß § 1896 Abs. 2 BGB.

**Ein Sozialgutachten kann somit dem Gericht zu beiden Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung Auskunft geben!**

---

Gestatten Sie mir noch kurz ein paar Ausführungen zum abschließenden Punkt:

**Einflussmöglichkeiten der Betreuungsbehörden**

Wo liegt aus meiner bzw. auch aus Sicht der Fachkommission für Sozialgutachten eine mögliche Einflussnahme der Betreuungsbehörden?

Wir gehen davon aus, dass in naher Zukunft der Bedarf an Sozialgutachten auch im kommunalen Bereich drastisch zunehmen wird. Zum Beispiel in den Bereichen des KJHG, der Eingliederungshilfe oder auch des persönlichen Budgets.

Wenn wir auch hier wieder von der Problemlage der betroffenen Person ausgehen und nach passgenauen Hilfen suchen – und m.E. tun wird dies im Fall eines Betreuungsgutachtens –, dann sollten diese Gutachten auch für andere Entscheidungsbereiche geeignet sein. Zumindest existiert hier ein Fundament, auf dem sich kommunale Gutachterstellen aufbauen ließen, die dann auch für Betreuungsgutachten zuständig wären.

Aus meiner Sicht gibt es deutliche Spareffekte, wenn möglichst zeitnah für eine betroffene Person eine passgenaue Hilfe installiert würde, statt dass diese erst diverse ungeeignete durchläuft.

Ich hoffe, diese abschließenden Ausblicke reizen Sie, mit Ihrer Kommune neue Wege zu gehen.

Ich wünsche Ihnen noch eine interessante Tagung und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## Literatur

Crefeld, W. (2005/ 1990): Der Sachverständige im  
Betreuungsverfahren, Familie und Recht 5/90, S. 272-281

Kersten, H. (1994): Sachverhaltsermittlung bei Anregung einer  
Betreuerbestellung, BtPrax 2/94, S. 53-54

Oberloskamp, H./ Balloff, R./ Fabian, T. (2001): Gutachtliche  
Stellungnahmen in der sozialen Arbeit, 6. Aufl., Luchterland

Oberloskamp, H. (2004): Qualität von (medizinischen) Gutachten und  
Sozialberichten, BtPrax 4/2004, S. 123-128

Pantucek, P.: Soziale Diagnose heute, Referat auf der Tagung  
„Sozialarbeit im Gesundheitswesen“, Salzburg, 15.+16.11.2004

Schupp, C. (2004): Sachverständige Beratung des Gerichts im  
Betreuungsverfahren, Diplomarbeit an der Ev. FH Rheinland-  
Westfalen-Lippe, 2005